

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 69

Sonnabend, den 1. September

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 25 000 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 20000,00 M. die einspalt. Petition
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches

Sie sichert dem einzelnen Kapital und Zins
entsprechend dem jeweiligen Stande des Dollars.

Keine Börsenumsatzsteuer — keine Erbschaftsteuer
für das selbstgezeichnete Stück.

Beste Anlage auch
für kleine Beträge.

Gemeinde-Voranschlag.

Vom 1. April 1923 ab können die Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben, soweit dies aus sonstigen Einnahmen nicht möglich ist, nur Zuschläge zur Grundvermögens-, Gewerbe- und Betriebssteuer erheben. Außer den Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und den auf Grund besonderer Steuerordnung zu erhebenden indirekten Steuern stehen den Gemeinden zur Deckung ihrer Ausgaben für 1923 insbesondere folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Die Zuweisung aus dem in der Gemeinde auftretenden Reichsanteil an der Grunderwerbsteuer gemäß Paragraph 34 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. S. 494 ff.),
2. der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer,
3. die Zuweisung aus dem in der Gemeinde auftretenden Reichsanteil an der Umsatzsteuer gemäß Paragraph 39 des Finanzausgleichsgesetzes,

4. der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer gemäß Paragraph 29 des Finanzausgleichsgesetzes. Zur Erhebung des zu 2 bezeichneten Gemeindezuschlages zur Grunderwerbsteuer bedarf es eines entsprechenden Gemeindebeschlusses (vergl. meine Kreisblattsverfügung vom 4. September 1920 — Kreisblatt Nr. 74 —).

Die übrigen unter 1, 3 und 4 aufgeführten Gefälle werden den Gemeinden ohne weiteres überwiesen, die Herbeiführung von Gemeindebeschlüssen zur Erlangung dieser Zuwendungen ist also nicht erforderlich.

In der Druckerei der Belgarder Zeitung sind **Formulare zu Voranschlägen vorrätig**, die unter Berücksichtigung der neuesten Steuergesetzgebung aufgestellt sind. Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher nunmehr **baldigst an Hand der vorhin genannten Formulare den Gemeindevoranschlag** für das Rechnungsjahr 1923 gemäß Paragraph 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **aufzustellen**.

Bei Aufstellung des Voranschlages sind insbesondere folgende allgemeine Richtlinien zu beachten:

1. In **Spalte 3** des Voranschlages sind die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1923 einzutragen. In **Spalte 4** sind die Einnahmen und Ausgaben vom **Vorjahr** aufzuführen, wie sie der Voranschlag vom Rechnungsjahr 1922 nachweist. Auch die Spalten 5 und 6 der Einnahmen und Ausgaben sind auszufüllen.
2. Wertzuwachssteuern sind in der üblichen Weise zu veranschlagen und unter Titel III Abschnitt B Ifd. Nr. 1 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.
3. Luftbarkeitssteuern sind in sämtlichen Gemeinden nach Maßgabe der in Artikel II enthaltenen Steuerordnung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 21. Juni 1923 — RGBl. S. 579 ff. — zu erheben; soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Artikels III dieser Bestimmungen erlassen (vergl. meine Kreisblattsbekanntmachung vom 26. Juli 1923 — Nr. 59 des Kreisblatts).
4. Der Gemeindezuschlag zur Grunderwerbsteuer darf

nur dann unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 2 des Vordrucks in Einnahme vorgesehen werden, wenn die Gemeinde die Erhebung dieses Zuschlags ordnungsmäßig beschlossen hat. Soweit ein entsprechender Gemeindebeschluss noch nicht gefasst ist, empfehle ich, einen solchen evtl. nach Rücksprache im Kreisaußschußbüro — Zimmer 12 — baldigst herbeizuführen.

5. Der den Gemeinden auf Grund des Paragraphen 39 des Finanzausgleichsgesetzes zustießende Anteil an der Reichsumsatzsteuer ist unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 3 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.

6. Der Gemeindeanteil an der Reichseinkommensteuer ist unter Titel III Abschnitt C Ifd. Nr. 4 des Vordrucks in Einnahme nachzuweisen.

Ueber die Höhe der den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1923 zu überweisenden Anteile an der Reichseinkommen- und Reichsumsatzsteuer sind bisher keine endgültigen Bestimmungen getroffen worden. Nach dem Ministerialerlaß vom 20. Juni 1923 — M.-Bl. f. d. i. V. S. 697 — kann aber damit gerechnet werden, daß die Gemeinden für 1923 etwa das 150fache der Garantiesumme für 1920 als Anteil an der Reichseinkommen- und als Anteil an der Reichsumsatzsteuer 1800.— M. auf den Kopf der Bevölkerung erhalten. Hiernach können bei den nachgenannten Gemeinden folgende Beträge — auf volle 10 000 M. aufgerundet — in den Voranschlag unter den Einnahmen eingestellt werden:

	Reichseinkommen- steueranteile M	Reichsumsatz- steueranteile M
Altshlage	230 Tausend	130 Tausend
Arnhausen	100 "	310 "
Battin	180 "	80 "
Boiffin	1 040 "	730 "
Bolkow	70 "	120 "
Bramstädt	170 "	690 "
Buchhorst	230 "	450 "
Bulgrin	400 "	850 "
Burzlaff	170 "	290 "
Buslar	280 "	440 "
Buzke	40 "	30 "
Camiffow	60 "	120 "
Cösternitz	1 240 "	710 "
Collatz	310 "	610 "
Damen	90 "	370 "
Darkow	1 160 "	750 "
Denzin	900 "	650 "
Döbel	120 "	140 "
Gr. Dubberow	310 "	390 "
Jagertow	250 "	360 "
Kavelberg	220 "	330 "
Klempin	710 "	360 "
Kowalk	810 "	1 060 "
Langen	270 "	170 "
Lasbeck	150 "	270 "
Lazig	30 "	60 "
Lenzen	1 620 "	1 050 "
Altülftitz	490 "	480 "
Neulülftitz	440 "	370 "
Luzig	220 "	190 "
Muttrin	400 "	440 "
Naffin	200 "	130 "
Nastow	60 "	60 "
Gr. Panfnin	210 "	160 "
Kl. Panfnin	100 "	110 "
Podewils	170 "	280 "

	Reichseinkommen- steueranteile M	Reichsumsatz- steueranteile M
Gr. Poplow	250 Tausend	440 Tausend
Pumlow	250 "	820 "
Bustchow	1 320 "	990 "
Gr. Ramin	20 "	320 "
Kl. Ramin	140 "	160 "
Rarfin	90 "	120 "
Redel	190 "	870 "
Redlin	980 "	720 "
Reinsfeld	140 "	350 "
Rezin	140 "	190 "
Ristow	450 "	270 "
Röhlshof	320 "	470 "
Roggow	1 150 "	1 070 "
Rostin	890 "	530 "
Sager	70 "	90 "
Altjanskow	900 "	630 "
Neujanskow	340 "	370 "
Seligsfelde	490 "	670 "
Siedkow	310 "	250 "
Silefen	730 "	680 "
Liezow	100 "	120 "
Gr. Tychow	910 "	1 610 "
Vorbruch	300 "	210 "
Vorwerk	710 "	580 "
Warnin	160 "	280 "
Wusterbarth	130 "	210 "
Wuzow	270 "	390 "
Zadtow	300 "	620 "
Zarnesanz	160 "	170 "
Zietlow	110 "	100 "
Ziezenoff	1 130 "	920 "
Zugen	180 "	180 "
Zwirnitz	80 "	150 "
Hohenwardin- Brosland	50 "	500 "

7. Was die Höhe der unter Ausgabe Titel VIII Ifd. Nr. 1 anzusetzenden Schulunterhaltungskosten betrifft, so können von hier aus Richtlinien nicht gegeben werden.

Wegen Bemessung der Schulunterhaltungskosten werden sich die Herren Gemeindevorsteher zweckmäßig mit den Herren Schulverbandsvorstehern in Verbindung zu setzen haben, soweit sie nicht selbst Verbandsvorsteher sind.

8. Zur Deckung des allgemeinen Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1923 werden

- die den Gemeinden und Gutsbezirken des Kreises im Rechnungsjahr 1921 überwiesenen Reichseinkommensteueranteile mit 100 v. H.,
- das Grundsteuersoll nach dem Stande vom 1. Januar 1923 mit 1 485 000 v. H.,
- das Gewerbesteuersoll in Klasse I nach dem Stande vom 1. Januar 1923 mit 148 500 v. H.,
- das Soll der Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer in den Klassen II, III und IV und der Betriebssteuer nach dem Stande vom 1. Januar 1923 mit 27 000 v. H. belastet.

Hiernach sind von den nachgenannten Gemeinden für 1923 einstweilen folgende Kreissteuern — auf volle 10 000 M. aufgerundet — aufzubringen und in den Voranschlag einzustellen:

	M		M
Altshlage	2 720	Gr. Poplow	3 110
Arnhausen	2 200	Pumlow	9 520
Battin	2 070	Pustchow	7 010
Boiffin	5 450	Gr. Rambin	2 310
Bolkow	710	Kl. Rambin	1 920
Bramstädt	3 730	Rarfin	1 090
Buchhorst	3 080	Redel	8 560
Bulgrin	4 640	Redlin	12 970
Burzlaß	2 460	Reinfeld	2 810
Buslar	4 410	Rehin	2 790
Buzke	710	Ristow	4 600
Camiffow	1 550	Rühlshof	2 950
Cösternitz	12 080	Roggow	11 660
Collaß	11 370	Rostin	9 670
Damen	2 780	Sager	1 370
Darlow	10 850	Altjanskow	4 470
Denzin	6 220	Neufanskow	2 700
Döbel	1 180	Seligsfelde	3 620
Gr. Dubberow	3 030	Siedlow	1 670
Jagertow	4 070	Silesen	8 420
Kaelsberg	2 220	Tiehow	700
Klempin	6 960	Gr. Tychow	9 160
Kowalk	5 470	Vorbruch	2 910
Langen	2 640	Worwerk	9 470
Lasbeck	2 530	Warnin	770
Lahig	1 390	Wusterbarth	2 800
Lenzen	21 260	Wuzow	4 000
Altkülitz	9 610	Zalkow	3 790
Neukülitz	6 090	Zarnezanz	3 430
Buzig	3 680	Ziellow	1 070
Muttrin	4 640	Ziezeneff	10 370
Naffin	1 340	Zuchen	1 320
Naßow	1 560	Zwirnitz	1 180
Gr. Pantnin	3 510	Hohenwardin-	
Kl. Pantnin	1 720	Brosland	7 380
Podewils	2 070		

9. Die erforderlich werdenden Ausgaben zur Unterstützung der Sozial- und Kleinrentner sind unter Titel V Ifd. Nr. 5 bezw. 6 einzustellen.

10. Im übrigen empfiehlt es sich, um gegenüber der durch die Geldentwertung geschaffenen Lage gewappnet zu sein, unter Titel X, „Zusammen und zur Abrundung“ einen Betrag einzustellen, der etwa dem Zwei- bis Dreifachen der angegebenen Kreissteuern entspricht.

Neben den Entschädigungsbeträgen für die Gemeindevorsteher für ihre amtliche Mühewaltung ist in Spalte „Bemerkungen“ auch anzugeben, wie groß das den Gemeindevorstehern etwa überwiesene Dienstland ist und welchen Pachtwert es hat.

Der Berechnung des Gemeindeabgabenbedarfs sind die Steuerfollbeträge (Grundvermögens-, Gewerbe- und Betriebssteuer) des Steuerjahres 1923 zugrunde zu legen.

Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß an Stelle der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer die neue, auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1923 — G. S. S. 29 — veranlagte Grundvermögenssteuer in Frage kommt.

Bei Aufstellung des Voranschlages ersuche ich insbesondere noch Folgendes zu beachten:

1. Bei Erhebung von Zuschlägen über 500 v. H. der staatlich veranlagten Realsteuern sind die Vertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen — Landbund, Hausbesitzerverein, Verein der Gastwirte usw. — vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören (§ 54 des R. U. G. vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921). Wo keine besonderen Vertretungen der Steuerpflichtigen vorhanden sind, genügt es auch,

sonstige örtlich in Frage kommende Wirtschaftskreise vor Fassung der Umlagebeschlüsse anzuhören. In Ausnahmefällen, bei denen die Hauptbelasteten selbst über ihre Steuern mitbeschlossen haben, kann bei ihrem Einverständnis auf die gesetzlich angeordnete Mitwirkung von Vertretungen verzichtet werden. Das Ergebnis über die Anhörung der Vertretungen der betroffenen Steuerpflichtigen ist bei der Einholung der Genehmigung des Voranschlages ebenfalls mitzuteilen und gegebenenfalls sind gleichzeitig auch die Gründe für eine verschiedene Belastung anzugeben.

2. Die Grundvermögens- sowie die Gewerbe- und Betriebssteuer sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. (§ 56 a. a. D.)

3. Bei der Feststellung der den Gewerbebestand belastenden Realsteuer ersuche ich, auf die wirtschaftlich schwachen Unternehmungen und auf die allgemeine Notlage des kleinen Handwerks gebührend Rücksicht zu nehmen. Ich empfehle daher, nötigenfalls zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs die Gewerbebesteuer in Klasse II, III und IV mit einem geringeren Prozentsatz heranzuziehen als die übrigen Realsteuern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grundvermögenssteuer in der Regel höchstens doppelt so hoch als die Gewerbe- und Betriebssteuer herangezogen wird. (§ 56 a. a. D.)

4. Die Betriebssteuer soll in der Regel in der gleichen Höhe belastet werden wie die Gewerbesteuer. Es werden jedoch grundsätzlich Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe mit Betriebssteuerzuschlägen zu belegen sein, die die Höhe der Gewerbesteuerzuschläge der betroffenen Steuerklassen erreichen. (§ 58 a. a. D.)

5. Der Beschluß wegen Verteilung des Steuerbedarfs hat auch stets die Realsteuern (das sind die Grundvermögens-, Gewerbe- und Betriebssteuern) im ganzen zu treffen; es ist also nicht etwa aus dem Grunde, weil für Gewerbe in der Gemeinde z. B. nicht betrieben wird, die Gewerbesteuer oder Betriebssteuer außer acht zu lassen.

Der nach vorstehenden Hinweisen aufgestellte Entwurf des Voranschlages hat gemäß § 119 Absatz 2 der Landgemeindeordnung 2 Wochen zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. Die Auslegung ist spätestens einen Tag vorher öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung bzw. Vertretung. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, strengstens darauf zu achten, daß die Feststellung des Voranschlages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist erfolgt. Die Feststellung darf auch nicht etwa schon am letzten Tage der Auslegungsfrist geschehen. Der Beschluß über die Feststellung ist in das Protokollbuch aufzunehmen. Beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist mir einzureichen.

Bis spätestens den 30. September d. Js. sind mir einzureichen:

1. Die Bekanntmachung über die Auslegung des Voranschlages in Urschrift,
2. der festgestellte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1923 in einem Exemplar,
3. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) über die Feststellung des Voranschlages,
4. das Einladungsschreiben für die Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung in Urschrift,
5. die Niederschrift über die Anhörung der Vertretungen der betroffenen Steuerpflichtigen.

Ich mache den Herren Gemeindevorstehern die pünktliche Wahrhaltung des Termins zur Pflicht.

Die nötigen Formulare zur Bekanntmachung über die Auslegung des Voranschlages zur Einberufung der Gemeindevertretung (Versammlung) und zur Beschlussfassung gegen Erhaltung der Selbstkosten von dem Kreisaußschuß — Zimmer Nr. 12 — bis zum 5. September d. Js. abgeholt werden. Den Herren Gemeindevorstehern, welche die vorbezeichneten Formulare bis zum 5. September nicht abgeholt haben, werden dieselben gegen Nachnahme (Selbstkosten und Portoauslagen pp.) zugestellt werden.

Belgard, den 28. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Brot- und Mehlpreise.

Infolge Erhöhung der Preise der Reichsgetreidestelle und wegen der erhöhten Unkosten werden die Mehl- und Brotpreise in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 27. August gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537) wie folgt festgesetzt:

- 1) Roggenmehl 85 % :
 - a) bei Abgabe von mehr als 1 Ztr. für den Zentner 4 600 000 M.
 - b) bei Abgabe von 1 Zentner und darunter für das Pfund 57 000 M.
- 2) für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm (3 Pfund und 400 Gramm) 250 000 M.

Diese Preise treten am Montag, den 3. September d. Js. in Kraft.

Die Preise für Weizenmehl werden aufgehoben und später bekannt gegeben.

Zuwiderhandlungen werden nach dem Gesetz bestraft.

Belgard, den 1. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Kleinhandelshöchstpreise für Briketts.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 64 — setze ich hiermit für die ab 20. d. Mts. verkauften Briketts folgende Kleinhandelshöchstpreise fest:

Bei Lieferung ab Bahn	1 760 000 M. je Ztr.
bei Lieferung ab Bahn frei Keller oder Stall	1 850 000 " " "
bei Lieferung ab Lager des Kornhauses	1 785 000 " " "
bei Lieferung ab Lager des Händlers	1 860 000 " " "

Die weiteren Bestimmungen meiner "Bekanntmachung vom 5. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 10 — gelten auch für diese Briketts.

Belgard, den 30. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Versorgung der Bevölkerung mit Mundzucker im Monat September 1923.

Es läßt sich zur Zeit noch nicht mit Sicherheit übersehen, wieviel Zucker auf den Kopf jedes in Preußen zum Besitze von Mundzucker Berechtigten im Monat September verteilt werden können. Es darf deshalb für September vorläufig nur der

Abschnitt A für September 1923 mit 1 Pfund beliefert werden.

Die Entscheidung, ob und welche Zuckermenge auf Abschnitt B für September ausgegeben werden darf, bleibt vorbehalten.

Belgard, den 30. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Kleie aus der Getreideumlage.

Soweit Landwirte für Lieferung von Umlagegetreide die ihnen zustehende Kleie von dem Kreisgetreideaufkäufer noch nicht erhalten haben, wollen sich dieselben bis zum 1. September d. Js. beim Kreisaußschuß, Kreisformstelle, schriftlich melden. In der Meldung ist die Menge des abgelieferten Getreides und der Name des betreffenden Kreisgetreidekommissionärs anzugeben. Nach dem 1. September eingegangene Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 24. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

gez.: Dr. Janzen, Landrat.

Persönliches.

Der Landjäger Jork hat den Dienst in seinem Dienstbezirk am 29. August d. Js. wieder aufgenommen.

Belgard, den 30. August 1923.

Der Landrat.

Kartoffelsammler.

Die Herren Landwirte des Kreises bitte ich, die für die diesjährige Kartoffelernte erforderliche Anzahl von Arbeitern, die durch den hiesigen Arbeitsnachweis überwiesen werden sollen, schon jetzt den Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern anzugeben.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und die eingegangenen Aufträge binnen 8 Tagen dem hiesigen Arbeitsnachweis mitzuteilen.

Belgard, den 30. August 1923.

Der Landrat.

Betr. Tollmut.

Nachdem in Remmin im Kreise Schwelbein ein neuer Tollwutfall eingetreten ist, wird die in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 19. Mai 1923 — Kreisblatt Nr. 41 — angeordnete Hundesperre hierdurch bis auf Weiteres verlängert.

Belgard, den 30. August 1923.

Der Landrat.

Der Vergütungssatz für Quartierverpflegung für August 1923 ist wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
volle Tageskost	90 300,— M.	88 527,— M.
Morgenkost	15 050,— "	14 459,— "
Mittagskost	45 150,— "	44 559,— "
Abendkost	30 100,— "	29 509,— "

Belgard, den 28. August 1923.

Der Landrat.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden unter Hinweis auf §§ 1561, 1562 und 1563 R.V.D. anzuweisen, bei Unfällen infolge gewerblicher Vergiftung in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, auch den zuständigen Gewerbemedizinalrat von dem Zeitpunkt der Unfalluntersuchung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Berlin W. 66, den 16. Juni 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage, gez. Gottstein

Vorstehenden Abdruck den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 26. August 1923.

Der Landrat.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 69 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Bekanntmachung.

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- 1) Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:
 - a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) täglich 432 000 M., monatlich 12 960 000 M., jährlich 155 520 000 M.,
 - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen sowie für die in der Großschiffahrt, d. h. auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind (z. B. Metzger, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 800 000 M., monatlich 24 000 000 M., jährlich 288 000 000 M.,
 - c) für Angestellte höherer Ordnung, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 800 000 M., monatlich 24 000 000 M., jährlich 288 000 000 M.,
 - d) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Mitglieder der Besatzung täglich 960 000 M., monatlich 28 800 000 M., jährlich 345 600 000 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	72 000	96 000	120 000	144 000
Frühkaffee	33 600	48 000	62 400	76 800
Frühstück	38 400	48 000	62 400	76 800
Mittagessen	144 000	240 000	309 600	264 800
Besper	38 400	48 000	62 400	76 800
Abendbrot	105 600	158 400	192 000	220 800
	432 000	638 400	800 000	960 000

II Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte	täglich	180 M
	monatlich	5 400 "
	jährlich	64 800 "
Für sonstige Deputatempfänger	täglich	90 "
	monatlich	3 000 "
	jährlich	36 000 "
B. Freie Feuerung:		
für Steinkohlen pro Zentner		960 000 "
" Koks pro Zentner		480 000 "
" 1000 Stück Brechtorf		576 000 "
" 1000 Stück Stechtorf		432 000 "
" 1 rm Hartholz		3 600 000 "
" 1 rm Weichholz		2 400 000 "
" 1 Fuhr Strauch		240 000 "
C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden der Morgen jährlich		9 720 000 "
dasselbe ungedüngt jährlich		6 720 000 "
Freies Acker- und Gartenland der Morgen ungepflügt und ungedüngt jährlich		3 360 000 "
freie Kuhhaltung jährlich		64 800 000 "
" Kuhweide (Sommerweide)		16 800 000 "
" Ställehaltung 19 200 000 M in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Abblutung (1/4)		4 800 000 "
" Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je		10 800 000 "
		480 000 "

Getreine 3 Ztr. für jedes Familienmitglied werden mit dem Umlagepreis angesetzt

Der Rest pro Zentner:	Weizen	2 873 000 "
(vgl. Bekanntmachung vom 22. 6. 1923)	Roggen	2 055 000 "
	Hafer	2 349 000 "
	Gerste	2 323 000 "

Kartoffeln pro Zentner 216 000 "
 Erbsen pro Zentner 2 878 000 "
 1 Werzschaf ohne Fell 7 200 000 "

1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht	11 950 000 "
1 freies Ferkel	2 400 000 "
1 Liter Vollmilch	64 800 "
1 Liter Magermilch	26 400 "
Heu pro Zentner	35 000 "
Stroh pro Zentner	43 000 "
D. Schnitterkost täglich	576 000 "

III. Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 1. September 1923 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise bei der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor. Mit Rücksicht auf die dauernden Preisschwankungen werden die Werte für Getreide, Erbsen, Heu, Stroh und Schlachtschwein monatlich festgesetzt und bekanntgemacht. Die vorstehenden gelten daher nur für den Monat September 1923.

Stettin, den 25. August 1923.

Landesfinanzamt Stettin,

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Bekanntmachung, betreffend Steuerabzug

Es ist beobachtet worden, daß der Steuerabzug noch nicht von allen Arbeitgebern, auch von solchen, die Hausangestellte, Waschfrauen usw. beschäftigen, ordnungsmäßig durchgeführt wird.

Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß Verstöße gegen die Bestimmungen über den Lohnabzug strafbar sind und daß der Arbeitgeber gemäß § 52 des Einkommensteuergesetzes für die Lohnsteuerbeträge haftet. Die richtige Durchführung des Steuerabzuges wird nachgeprüft werden.

Belgard, den 30. August 1923.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Als 3. September d. Js. treten in Ergänzung des Vorstandsbeschlusses vom 27. August 1923 folgende Lohnstufen in Kraft:

Arbeitsleistung auf den Kalendertag	Stufe	Grundlohn	Beitrag für den Kalendertag
über 3 400 - 3 800 000 M	36	3 600 000 M	252 000 M
" 3 800 - 4 200 000 "	37	4 000 000 "	282 000 "
" 4 200 - 4 600 000 "	38	4 500 000 "	315 000 "
" 4 600 - 5 200 000 "	39	5 000 000 "	351 000 "
" 5 200 000 M	40	6 000 000 "	420 000 "

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Carl Feste, stellv. Vorsitzender.

Rehböcke

Rot- und Damwild, mit Abschussatze,

Schwarzwild und Geflügel

läuft zu höchsten Tagespreisen

Paul Otto Gromoll,

Großhandelerlaubnis f. Wild u. Geflügel v. 1. 8. 22 ab
 Telephon 203

Laut Beschluß der Generalversammlung ist der Spar- und Credit-Verein zu Belgard, E. G. m. b. H., in Liquidation. Die Gläubiger sowie die Schuldner werden ersucht, sich bei der Kasse zu melden.

Spar- und Credit-Verein zu Belgard,
E. G. m. b. H.

Präsident: **Albert Naunag** Kassier: **F. W. Werner**

Starke Kartoffel-Säde.

Starke, wenig gebrauchte prima 1a Melballe- und Zuckersäde aus schwerem doppelfähigem Getreide. Beste Säde für Kartoffeln, Steinbohnen, Birkettz 16 Million Mark. Starke lockere 2 Str. Weizensäde 1,4 Mill. Mark. Starke lockere 2 Str. Getreide Säde 1,2 Million Mark.

Verfand nicht unter 6 Stück per Postnachnahme frei Haus. Große Posten per Bahn billiger.

Su. Kolleremann, Landwirtsbedarf, Berlin-Bichten-berg B. 6, Mühlendortstraße 94/95 (Snj. A 96.)

Schreibmaschine

„GEOMA“ die ideale Kleinschreibmaschine für alle Zwecke!

D. R. R. M. - D. R. P. a.

Vielach erprobtes, neuestes Modell, sichtbare Schrift, auswechselbares Typensystem, leichteste Handhabung.

Einführungspreis einschl. Verschlußkasten 20 Mk.

Photo-Apparat

„Geoma“-Klappkamera für Platten

6 mal 9 cm mit Metallkassetten

D. R. G. M. - D. R. P. a.

Hervorragend elegante und stabile Ausführung. Zeit- u. Momentverschluß, prima Optik! — Die wirklich brauchbare und billige Klappkamera für den Amateur und Liebhaberphotographen.

Einführungspreis einschl. Etui 5 Mk.

Opernglas

gute Ausführung, mit vorzüglicher Optik!

Geeignet für Theater, Reise usw.

Einführungspreis einschl. echtem Lederetui 3 Mk.

Obige Preise sind mit dem zurzeit gültigen Teuerungsschlüssel v. 500 000 zu multiplizieren.

Versandbedingungen:

Bei Voreinsendung des Betrages auf unser Postscheckkonto Nr. 5833 Amt Stuttgart erfolgt der Versand verpackungs- und portofrei! Wird Nachnahmesendung gewünscht, so müssen wir die entstehenden Kosten in Anrechnung bringen. Abbildungen sowie Schriftproben von der Schreibmaschine versenden wir auf Wunsch gerne kostenlos.

Großabnehmer an allen Plätzen gesucht!

„GEOMA“ G. m. b. H., Gesellschaft für Optik und Mechanik
Stuttgart, Gutenbergstraße 132

Unsere nur erstklassigen, allgemein eingeführten und nachweislich tausendf. freiwillig pflanzend begünstigten

Bettstellen

wachsende und stählerne Stahlmatrizen, Polster, Decken, Federbetten liefern wir frachtfrei direkt an Private zu günstigsten Preisen und Bedingungen. Katalog 53 D frei.

Eisenmöbelfabrik Suhl, Thüringen.

Zurückgekehrt Dr. L. Ebstein

Facharzt
für innere Krankheiten
Stettin

Augustastr. 49, Ecke Königstor

Für Pferde

zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
peltet Fleisch von nötige-
schlachtenen Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Bermittlung, zahle Provisions

Max Kleinfeldt,

Kornspeicher 143.

Massenmord!!!

Sämtl. Angezweifel vertilgt
unter Garantie Kammer-
jäger **W. Urbach**. Bestella-
umgehend unter **N. 11 12**
an die Gesch. d. Bl. erbeten.

Nationalaffären,

teils Nummern erbeten,
kauft **Büglar, Berlin,**
Potsdamerstraße 33.

ZÜPFER,

sow. jede Haararbeit fertig!
äußerst dauerhaft an

**Carl Wegner, Friesen-
Mitterstr. 8.**

Fertige Zöpfe, Naturhaar,
eig. Anfertigung, stets vorr.
Kaufe ausgeführt. Frauenhaar

Naturro.e, wasserbeständige

Biberschwänze

(Maschinenformat) ab frachtl. günstig gelegener
pommerscher Station prompt lieferbar.

Ernst Horn, G. m. b. H.,

Lauenburg in Pommern :: Telephon 361,
Baumaterialien-Großhandlung.

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches.

Die Zeichnungen gehen, wie wir von unterrichteter Seite hören, in recht befriedigender Weise ein. Es scheint, daß die ernstesten Ermahnungen, die von Regierungsstellen, von wirtschaftlichen Organisationen und von hervorragenden Persönlichkeiten aus Handel und Industrie an Kapital und Wirtschaft ergangen sind, auf fruchtbaren Boden fallen, und daß immer mehr die Erkenntnis durchdringt, daß ein günstiges Ergebnis der Zeichnung im dringenden allgemeinen Interesse liegt, das in diesem Falle, mit den privaten Interessen auf das engste verknüpft ist. Aber auch die Vorteile der Anleihe werden immer mehr erkannt: die gesamte deutsche Wirtschaft sowie jeder, der über steuerpflichtiges Vermögen verfügt, haften für Kapital und Rinsen der Anleihe. Ihre Sicherheit steht daher außer Zweifel. Durch die Wertbeständigkeit bleiben ersparte oder nur vorübergehend anzulegende Mittel in ihrer Kaufkraft erhalten. In Ermangelung sicherer wertbeständiger Anleihe haben häufig Kreise, die dem Börsengeschäft fernstanden, zum Zwecke der Erhaltung ihrer Vermögenssubstanz Spekulationsgeschäfte getätigt. Das große Risiko solcher Geschäfte kann durch die Anlage verfügbarer Gelder in der Wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches vermieden werden. Spesen entstehen nicht, da bei der Zeichnung keine Gebühren zu entrichten sind.

Bei der heute erforderlichen starken Belastung der Steuerzahler sind die mit der Zeichnung verbundenen wichtigen und wertvollen Privilegien von nicht zu unterschätzender Bedeutung — Erbschaftsteuerfreiheit, falls die Anleihestücke selbstgezeichnet sind.

Einen weiteren Vorteil bietet die sofortige Beleihbarkeit bei den Darlehnskassen sowie die Möglichkeit der Hinterlegung für Kautionszwecke.

Die Anleihe ist für alle Kreise geeignet und wird einen sehr großen Markt erhalten. So hat zum Beispiel der Landwirt die beste Gelegenheit, die Wertbeständige Anleihe gegen wertbeständige, aber verderbliche und zufällig ausgelegte Waren zu übernehmen. Er kann dann zu jeder ihm genehmen Zeit durch die Veräußerung der Anleihe notwendige Betriebsmittel sich verschaffen.

Mit der Ausgabe der Stücke wird in Kürze begonnen werden.

Redaktion, Druck und Verlag **Kustav Hemp Nachf., Belgard.**